

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 1

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung  
[Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837581>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In dem Kreisschreiben, in welchem das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonenregierungen von dem Beschlusse des Bundesrates Kenntnis gibt, spricht es die bestimmte Erwartung aus, daß ihm Kantone und Gemeinden ihre Mitwirkung zu Teil werden lassen. Die Polizeiabteilung muß für die Lösung der Unterkunftsfrage unbedingt auf das weitgehende und gutmeinende Entgegenkommen der Kantone und Gemeinden zählen können; es muß möglich gemacht werden, daß innert kürzester Zeit der zur Heimkehr Angemeldete an irgend einem Orte in der Schweiz, jedenfalls im Gebiete seines Heimatkantons, Aufnahme zugesichert erhält. Sollte die Erwartung des Departements nicht in Erfüllung gehen, so müßten sich die Bundesbehörden vorbehalten, die Hilfeleistung im In- und Ausland gegenüber Angehörigen lässiger Kantone und Gemeinden abzulehnen.

---

St.

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### III.

Es handelt sich um die Frage, ob Basel für die Kosten der Anstaltsversorgung eines Aargauers aufzukommen hat, die am 16. März 1920 erfolgte, währenddem Aargau erst am 1. Juni 1920 dem Konkordat beitrat; ferner ob für die seit 1915 ununterbrochen in Basel niedergelassene Familie für die Verteilung der Unterstützung zwischen den beiden Kantonen nur die Zeit seit 1915 in Betracht kommt, oder ob auch frühere Aufenthalte hinzu gerechnet werden dürfen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1921 folgendermaßen entschieden:

#### In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

a) Was zunächst die Kosten der Anstaltsversorgung des Ehemannes betrifft, so wird die Verteilung geregelt durch Art. 15, Absatz 1, des Konkordates; laut dieser Bestimmung „werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, daß der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung maßgebend sein soll“. F. ist am 16. März 1920 nach der Anstalt Königsfelden verbracht worden, in einem Zeitpunkte also, da das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, welches für den Verkehr zwischen Aargau und Basel-Stadt erst seit 1. Juli 1920 in Wirklichkeit steht, für die Kostentragung nicht maßgebend sein konnte. In Ermangelung einer interkantonalen Vereinbarung fiel damals für die Tragung dieser Versorgungskosten ausschließlich der Kanton Aargau, als der Heimatkanton des Versorgten, in Betracht, und der cit. Art. 15 des Konkordates hat hieran nichts geändert.

b) Die Verteilung der Kosten für die Unterstützung der in Basel verbliebenen Ehefrau F. hängt ab von der Frage, ob die in Art. 5 des Konkordates als Kriterium für die Kostenverteilung aufgestellten Wohnsitzfristen bloß die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Unterstützten seit seinem letztenmaligen Bzug nach dem Wohnkanton, oder aber die gesamte Dauer seines Wohnsitzes in diesem Kanton, ohne Rücksicht auf stattgehabte Unterbrechungen des Aufenthaltes, umfassen sollen. Zur Entscheidung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Art. 2 des Konkordates die Unterstützungspflicht des

Wohnkantons erst nach zweijährigem „ununterbrochenem“ Wohnsitz des Unterstützungsbedürftigen Platz greift. Dazu tritt ergänzend die Bestimmung des Art. 4: „Verläßt der Unterstützungsberchtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.“ Und Art. 5, der die Kostenverteilung normiert, legt dem Wohnkanton keine andern Kosten auf als solche, welche ihm aus der in Art. 2 festgesetzten Unterstützungspflicht erwachsen. Daraus geht unzweideutig hervor, daß nach einer Unterbrechung des Wohnsitzes die in Art. 5 vorgeesehenen Fristen von neuem zu laufen beginnen.

Es folgt daraus im vorliegenden Falle, daß für die Berechnung der Kostenverteilung einzig der von der Familie J. in Basel zuletzt unterm 6. Januar 1915 erworbene Wohnsitz in Betracht fällt. Da diese Wohnsizdauer weniger als zehn Jahre beträgt, fallen gemäß Art. 5, Abs. 1, des Konkordates zwei Drittel der Unterstützungskosten zu Lasten des Heimatkantons Aargau, ein Drittel zu Lasten des Wohnkantons Basel-Stadt. Und zwar muß diese Regelung mit Rücksicht auf 1. Juli 1920 eintreten, da unter diesem Datum das Konkordat zwischen den beiden Kantonen in Wirklichkeit getreten ist und der streitige Unterstützungsfall damals schon anhängig war.

Der von den aargauischen Behörden eingenommene Standpunkt kann daher nicht geschützt werden.

Unter diesen Umständen darf die Frage, ob überhaupt der gegenwärtige Refurs innerhalb nützlicher Frist erhoben worden ist — eine Frage, die an Hand der kantonalen Registratureinträge besonders zu prüfen wäre — unerörtert bleiben.

Demnach wird beschlossen:

1. Der von der Direktion des Innern des Kantons Aargau auf Grund von Art. 18 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung gegen den Beschuß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. April 1921 betreffend Unterstützung der Familie J.-R. eingereichte Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Im Sinne des erwähnten Entscheides der Regierung von Basel-Stadt wird verfügt:

a) Die Kosten für die Versorgung des J. G. J. von D. in der Anstalt Königsfelden fallen ausschließlich zu Lasten des Kantons Aargau.

b) Die Kosten für die Unterstützung der Ehefrau und der Kinder des Vor- genannten, in Basel, fallen mit Wirkung ab 1. Juli 1920 zu zwei Dritteln zu Lasten des Kantons Aargau, zu einem Drittel zu Lasten des Kantons Basel-Stadt.

## Kollision eines Anspruches auf Ersatz und eines solchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 22. November 1918).

Die beiden Kinder eines in Aarau wohnhaft gewesenen, dort mittellos verstorbenen Basler Bürgers waren in der Folge von der Bürgerlichen Waisenanstalt Basel während längerer Zeit mit erheblichen Beträgen unterstützt worden. Beim späteren Tode des ebenfalls in Aarau niedergelassenen Großvaters der beiden Kinder, der ein Vermögen von rund 180,000 Fr. hinterließ, machte die Waisenanstalt Basel gegenüber dessen Nachlaß eine Erbschaftsforderung in der Höhe der von ihr an die Großkinder des Erblassers geleisteten Unterstützungsbeiträge geltend. Die aargauische Nachlaßbehörde behandelte aber diese Forderung nicht als Erbschaftsschuld, sondern als einen gegenüber den unterstützten Großkindern erhobenen Rückerstattungsanspruch, und ließ sie daher bei der Teilung unberücksichtigt.